

5. Dem Kanton Wallis:

- a. an die zu Fr. 50,000 veranschlagten Kosten von Meliorationen „aux Bondes“, Gemeinde Venthône, im Maximum Fr. 16,820;
- b. an die zu Fr. 569,750 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Weganlage von Visp nach Visperterminen, 45 %, im Maximum Fr. 256,385.

An Stelle des verstorbenen Herrn Josef Winiger wird als ständiges Mitglied der Verwaltungskommission der Carnegie-Stiftung gewählt: Herr Walter Amstalden, Mitglied des Ständerates, von und in Sarnen.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Ausfuhr elektrischer Energie.

Das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen ist im Besitze der Bewilligung Nr. 55 a, vom 21. Juli 1922, zur Ausfuhr elektrischer Energie nach badischen Grenzgemeinden. Während der Sommermonate April bis und mit September beträgt die zur Ausfuhr bewilligte Leistung max. 2000 Kilowatt. Im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) darf die Leistung normalerweise max. 1500 Kilowatt betragen. Bei ungünstigen Wasserverhältnissen (Hoch- oder Niederwasser) sowie auf behördliche Verfügung hin ist sie während der drei Wintermonate Dezember, Januar und Februar auf max. 1200 Kilowatt zu reduzieren. Die Bewilligung Nr. 55 a ist gültig bis 30. September 1930.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen stellt das **Gesuch um Erneuerung der Bewilligung Nr. 55 a** für die Zeit bis **31. Dezember 1935** und um **Erhöhung** der im Winter zur Ausfuhr bewilligten Leistung auf **2000 Kilowatt** wie im Sommer.

Gemäss Art. 6 der Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 4. September 1924, wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens den **16. November 1929** einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Nach diesem Zeitpunkte eingegangene Einsprachen und Vernehmlassungen sowie Strombedarfsanmeldungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Bern, den 9. Oktober 1929.

(2.)

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

Ausfuhr elektrischer Energie.

Die **Motor-Columbus, A.-G.** für elektrische Unternehmungen in Baden (Aargau), ist im Besitze der nachstehend genannten drei Bewilligungen zur Ausfuhr elektrischer Energie an die Lonza, Elektrizitätswerke und chemische Fabriken A.-G., Basel, zwecks Verwendung in der elektrochemischen Fabrik der Lonza G. m. b. H. in Waldshut (Freistaat Baden):

1. **Bewilligung Nr. 25**, vom 3. Oktober 1913/26. November 1915, gültig bis 31. März 1935. Zur Ausfuhr bewilligte Leistung max. 12,000 Kilowatt, wovon 6000 Kilowatt konstant und 6000 Kilowatt unkonstant.

2. **Bewilligung Nr. 32**, vom 26. November 1915, gültig bis 19. November 1937. Zur Ausfuhr bewilligte Leistung max. 10,000 Kilowatt, wovon 5000 Kilowatt konstant und 5000 Kilowatt unkonstant.

3. **Vorübergehende Bewilligung V 21**, vom 28. Februar 1928, gültig bis 31. Dezember 1929. Zur Ausfuhr bewilligte Leistung max. 15,000 Kilowatt, bei Wasserführungen der Aare in Olten von mindestens 200 m³/sek.

Die A.-G. Motor-Columbus stellt das **Gesuch**, die Dauer der Bewilligungen Nr. 25 und 32 sei auf die Dauer der zwischen ihr und der Lonza A.-G. abgeschlossenen Energielieferungsverträge zu erstrecken, d. h. die Dauer der Bewilligung Nr. 25 sei um rund fünf Jahre, bis 16. Juli 1940, und diejenige der Bewilligung Nr. 32 um rund acht Jahre, bis 30. September 1945, zu verlängern.

Gemäss Art. 6 der Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 4. September 1924, wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens den **23. November 1929** einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkte anzumelden. Nach diesem Zeitpunkte eingegangene Einsprachen und Vernehmlassungen sowie Strombedarfsanmeldungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Bern, den 15. Oktober 1929.

(2.).

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

Ausfuhr elektrischer Energie.

Die **S. A. l'Energie de l'Ouest-Suisse** in Lausanne (EOS) stellt das Gesuch, es sei ihr die Bewilligung zur Ausfuhr elektrischer Energie an die Energie Industrielle S. A., in Paris, zu erteilen.

Die Ausfuhrbewilligung wird nachgesucht für eine Leistung von **max. 16,500 Kilowatt** während 24 Stunden des Tages (396,000 Kilowattstunden pro Tag).

Die zur Ausfuhr angemeldete Energie würde von den bestehenden Werken Martigny-Bourg und Fully der EOS, dem bestehenden Werk Vernayaz der SBB, den vor der Vollendung stehenden Werken Champsec-Bagnes der EOS und Sembrancher der Société Romande d'Electricité sowie dem im Bau befindlichen Werk La Dixence geliefert.

Der ausländische Abnehmer beabsichtigt, diese Energie zur Versorgung seines Netzes sowie der Netze benachbarter Gesellschaften mit Kraft und Licht zu verwenden.

Die EOS wünscht, am 1. Mai 1930 mit der Ausfuhr beginnen zu dürfen. Die Ausfuhrbewilligung wird für eine Dauer von **15 Jahren** nachgesucht.

Zum Zwecke der Ausfuhr beabsichtigt die EOS auf Schweizerboden die Erstellung einer neuen, 7,5 km langen Übertragungsleitung von Montcherand bis an die Schweizergrenze bei Lignerolle. Auf der Strecke von Romanel bis Montcherand nimmt sie in Aussicht, die der Ausfuhr dienende Leitung auf dem Gestänge der bestehenden Leitung der Compagnie vaudoise des forces motrices des lacs de Joux et de l'Orbe anzubringen, welche alsdann in den gemeinsamen Besitz dieser Gesellschaften übergehen würde.

Gemäss Art. 6 der Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 4. September 1924, wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind bei der unterzeichneten Amtsstelle bis spätestens den **23. November 1929** einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkte anzumelden. Nach diesem Zeitpunkte eingegangene Einsprachen und Vernehmlassungen sowie Strombedarfsanmeldungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Bern, den 17. Oktober 1929.

(2.).

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

Gold- und Silberwarenkontrolle.

Diplomierung von Gold-, Silber- und Platinprobierern.

Auf Grund des Ergebnisses der an der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich vom 7. bis 12. Oktober 1929 abgehaltenen Prüfungen erteilt

das unterzeichnete Departement das eidgenössische Diplom eines beeidigten Gold-, Silber- und Platinprobierers (Essayeur-juré) den Herren:

Gindrat, Gilbert, in Tramlingen.
 Grosvernier, Walter, in Biel.
 Guenat, Edgar, in Le Noirmont (Berner Jura).
 Jaccard, Marcel, Dr. phil., in Le Locle.
 Pierrehumbert, Emile, in La Chaux-de-Fonds.
 Savoie, Edouard, in Genf.
 Weber, Albert, in Genf.

Bern, den 15. Oktober 1929.

Eidg. Finanzdepartement,
 Amt für Gold- und Silberwaren.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung.

Abonnementseinladung.

Der Bezugspreis für das amtliche stenographische Bulletin beträgt, die Postgebühr eingerechnet, in der Schweiz **12 Franken** im Jahr. Im übrigen Postvereinsgebiet ist der Bezugspreis samt Postgebühr **16 Franken**.

Das stenographische Bulletin enthält die Verhandlungsberichte über Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse sowie über andere Geschäfte, sofern einer der Räte die stenographische Aufnahme oder Drucklegung beschliesst.

Das stenographische Bulletin wird jeweilen kurz nach Sessionsschluss in Heften mit Umschlag, Inhaltsverzeichnis und Rednerliste geliefert. Dem Dezemberheft wird überdies das Jahresinhaltsverzeichnis sowie die Jahresrednerliste beigegeben.

Abonnementsbestellungen sind ausschliesslich der Expedition „Buchdruckerei Fritz Pochon-Jent“ in Bern einzureichen. Einzelne Sessionshefte sowie frühere Jahrgänge des stenographischen Bulletins können dagegen beim unterzeichneten Sekretariat bezogen werden.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.10.1929
Date	
Data	
Seite	171-174
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 840

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.